

I 001

DGB-Bundesvorstand

Lfd.-Nr. 1207

**Freihandelsverhandlungen mit den USA aussetzen –
Kein Abkommen zu Lasten von Beschäftigten,
Verbrauchern oder der Umwelt**

Beschluss des DGB-Bundeskongresses

Der DGB-Bundeskongress möge beschließen:

1 Derzeit verhandeln die Europäische Union (EU) und die Verei-
2 nigten Staaten von Amerika (USA) über ein transatlantisches
3 Freihandelsabkommen (Transatlantic Trade and Investment
4 Partnership, TTIP). Die beiden größten Wirtschaftsräume der
5 Welt, die zusammen fast die Hälfte der weltweiten Güter und
6 Dienstleistungen produzieren, wollen das niedrige Niveau der
7 gegenseitigen Zölle weiter reduzieren und durch die Verein-
8 heitlichung und den Abbau von Regulierungen den Handel er-
9 leichtern. Doppelte Zulassungsverfahren für Produkte und Ver-
10 fahren sollen vermieden werden, um die Kosten für Unterneh-
11 men zu senken. Außerdem wird ein Investitionsschutzabkom-
12 men verhandelt, das ausländische Investoren unter anderem
13 vor entschädigungsloser Enteignung bewahren soll. Da es
14 bisher kein Investitionsschutzabkommen zwischen Deutsch-
15 land und den USA gab, bedeutet das eine Ausweitung der
16 Schutzrechte für US-amerikanische Investoren in Deutschland
17 und für deutsche Investoren in den USA.

18
19 Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften könn-
20 ten Handelsgespräche zwischen der EU und den USA dann
21 Vorteile bringen, wenn sie dazu genutzt werden, eine grund-
22 sätzlich neue Ausrichtung der Handelspolitik voranzutreiben,
23 die auch globale Standards für eine gerechte Gestaltung der
24 Globalisierung setzt. Es muss dabei darum gehen, zusätzlichen
25 Wohlstand breiten Bevölkerungsschichten zukommen zu las-
26 sen, wirtschaftliche, soziale und ökologische Standards zu ver-
27 bessern, sowie faire Wettbewerbs- und gute Arbeitsbedingun-
28 gen zu schaffen.

29
30 Die laufenden Verhandlungen um ein EU-Freihandelsabkom-
31 men mit den USA gehen diesbezüglich noch in die falsche
32 Richtung. Geheimhaltungsvorschriften und Intransparenz ver-
33 hindern eine angemessene öffentliche Debatte. Einzelne be-
34 kannt gewordene Pläne und die damit verbundenen Risiken
35 haben zu großen Befürchtungen und Kritik in der Bevölkerung
36 geführt. Das liegt insbesondere an den Unterschieden zwi-
37 schen den USA und der EU bei Schutzrechten für Verbrauche-
38 rinnen und Verbraucher, für die Umwelt und für die Beschäf-
39 tigten.

- 40 • So haben die USA beispielsweise sechs der acht grund-
41 legenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeits-
42 organisation (IAO) nicht ratifiziert, darunter die für
43 Gewerkschaften so bedeutenden Konventionen zur Verei-
44 nigungsfreiheit und zum Recht auf Kollektivverhandlun-
45 gen. Immer wieder wird aus den USA von einer Behinde-
46 rung gewerkschaftlicher Aktivitäten berichtet. Einige US-
47 Bundesstaaten scheinen tendenziell anti-gewerkschaftli-
48 che Gesetze als Standortvorteil zu betrachten. In Chat-
49 tanooga im Bundesstaat Tennessee übte die Politik bei-
50 spielsweise massiven Einfluss aus, um im örtlichen VW-
51 Werk die Etablierung eines Betriebsrats zu stoppen. Eine
52 solche Politik verhindert einen fairen Wettbewerb. Ein
53 Handelsabkommen, das Märkte weiter liberalisiert und
54 damit die Intensität des Wettbewerbs erhöht, könnte un-
55 ter diesen Umständen dazu führen, dass auch hierzu-
56 lande und in Europa Standards unter Druck geraten oder
57 Mitbestimmungs- und Gewerkschaftsrechte ausgehöhlt
58 werden.
- 59
- 60 • Auch beim Umwelt- und Verbraucherschutz oder bei der
61 Regulierung von Banken und Finanzmärkten sind die
62 Regeln dies- und jenseits des Atlantiks zum Teil höchst
63 unterschiedlich, wobei die Standards aus Gewerkschafts-
64 sicht in einigen Bereichen in den USA fortschrittlicher
65 sind, als in anderen Bereichen in Europa. Die mit TTIP an-
66 gestrebte Vereinheitlichung oder gegenseitige Anerken-
67 nung von Regulierungen und Zulassungsverfahren birgt
68 die Gefahr, dass das jeweils niedrigere Schutzniveau –
69 verbunden mit niedrigeren Kosten und Preisen – zum
70 Standard wird; entweder über eine Einigung auf diesen
71 Standard, oder weil Produkte mit „schwächeren“ Stan-
72 dards über den Marktmechanismus andere Produkte mit
73 „höheren“ Standards (und damit höheren Kosten und
74 Preisen) vom Markt verdrängen. Es wird auch befürchtet,
75 dass das in Europa angewendete Vorsorgeprinzip ausge-
76 hebelt werden könnte, das eine Einschränkung der
77 Zulassung von Produkten oder Verfahren auch dann
78 zulässt, wenn eine Schädlichkeit oder Gefährlichkeit nicht
79 vollkommen nachgewiesen wurde.
- 80
- 81 • Die mit TTIP angestrebte Liberalisierung der Dienstlei-
82 stungsmärkte könnte dazu führen, dass öffentliche Dienst-
83 leistungen unter Privatisierungsdruck geraten. Auch in an-
84 deren Dienstleistungsbereichen könnten spezielle – aus
85 Sicht der Gewerkschaften notwendige – Schutzregeln
86 abgebaut werden.

- 87 • Laut Berichten gibt es Pläne, mit TTIP einen transatlanti-
88 schen „Regulierungsrat“ zu installieren, der nach In-
89 krafttreten des Abkommens neue Regeln und Gesetze
90 kontrolliert und beurteilt. Das könnte dem Einfluss von
91 Lobbyisten Tür und Tor öffnen und die Fähigkeit von Par-
92 lamenten und Regierungen beschränken, sinnvolle Ge-
93 setze und Regeln im Sinne der Bevölkerung zu erlassen.
94 Derselbe Effekt könnte von einem Investitionsschutzab-
95 kommen ausgehen: Wenn TTIP beispielsweise Regeln
96 einführt, die eine breite Interpretation von Begriffen, wie
97 „Indirekter Enteignung“ oder „Fairer und Gerechter Be-
98 handlung“ erlauben, könnten ausländische Investoren
99 mitunter neue Umweltgesetze oder eine Verbesserung
100 der Arbeitnehmerrechte als Verletzung ihrer Investoren-
101 rechte definieren. Mit speziellen Klagerechten (Investor to
102 State Dispute Settlement, ISDS) könnten die privaten In-
103 vestoren dann vor intransparenten Schiedsgerichten
104 gegen diese Gesetze vorgehen. Regierungen würden auf-
105 grund ihrer Gesetzgebung mit hohen Prozesskosten und
106 Schadensersatzforderungen konfrontiert. Ähnliche ISDS-
107 Klagerechte werden derzeit bereits genutzt, um Entschäd-
108 igungen in Milliardenhöhe wegen des in Deutschland
109 erfolgten Atomausstiegs durchzusetzen. Auch gibt es Be-
110 richte über den Versuch eines französischen Unterneh-
111 mens mit ISDS unter anderem gegen Maßnahmen zur Er-
112 höhung des Mindestlohnes in Ägypten vorzugehen. Es ist
113 nicht hinzunehmen, wenn der Schutz von Arbeitnehmer-
114 rechten oder der Umwelt oder andere staatliche Maßnah-
115 men im Sinne der Bevölkerung den Interessen ausländi-
116 scher Investoren untergeordnet werden.
- 117
- 118 • Die Europäische Kommission hat ein Verhandlungsmora-
119 torium zum Investitionsschutzkapitel im Rahmen von TTIP
120 beschlossen und eine dreimonatige öffentliche Konsulta-
121 tion zu dieser Frage ab März 2014 eingeleitet. Die zur
122 Konsultation veröffentlichten Vertragsteile entstammen
123 dem derzeit verhandelten Investitionsschutzkapitel im Ka-
124 nada-EU-Freihandelsabkommen (CETA). Nicht zuletzt um
125 Umgehungsmöglichkeiten für Klagen US-amerikanischer
126 Investoren gegen die EU auf der Grundlage des Investiti-
127 onsschutzes im Rahmen von CETA auszuschließen, sind
128 die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens auch bei der
129 Ausgestaltung der einschlägigen Investitionsschutzkapitel
130 in CETA zu beachten.
- 131
- 132 • Aufgrund dieser Befürchtungen müssen die bisherigen
133 TTIP-Verhandlungen ausgesetzt werden und eine andere

134 Zielsetzung bekommen. Die Aussetzung soll dazu genutzt
135 werden, einen transparenten Verhandlungsauftrag der
136 Europäischen Union neu zu bestimmen, um damit einen
137 grundsätzlichen neuen Ansatz in der globalen Handels-
138 politik zu etablieren. Im Mittelpunkt muss dabei stehen,
139 eine faire Gestaltung von Handelsbeziehungen und damit
140 einen gerechten politischen Ordnungsrahmen für die Glo-
141 balisierung im Interesse der Beschäftigten und der Ver-
142 braucher zu schaffen, anstatt durch Marktliberalisierung
143 und Deregulierung allein den Wettbewerbsdruck zu er-
144 höhen.

145

146 Für die Gestaltung der Handelsbeziehung zwischen den USA
147 und der EU muss außerdem gelten:

148

149 • Wir brauchen vollständige Transparenz und eine ernst-
150 hafte und tiefgehende Beteiligung der Sozialpartner und
151 der Zivilgesellschaft. Das heißt auch: Verhandlungsdoku-
152 mente und -ziele müssen offen gelegt werden. Es darf
153 keinen Zeitdruck geben, der eine ernsthafte Befassung
154 mit potentiellen Problemen und Chancen unmöglich
155 macht. Es bedarf einer umfassenden Studie über mögli-
156 che soziale, ökologische und menschenrechtliche Aus-
157 wirkungen eines Handelsabkommens in der EU und den
158 USA, aber auch in anderen Ländern. Die Studie soll unter
159 Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Akteuren erstellt
160 werden.

161

162 • Auf keinen Fall darf das Niveau von Umwelt-, Arbeitneh-
163 mer- oder Verbraucherschutzregeln direkt oder indirekt
164 abgesenkt werden. Eine gegenseitige Anerkennung von
165 Standards mit nichtgleichwertigen Funktionen oder
166 Wirkungen der Regulierung darf es nicht geben. Ziel
167 muss stattdessen sein, eine Annäherung von Umwelt-,
168 Arbeits- und Verbraucherstandards auf dem jeweils
169 höchsten Niveau zu erreichen, um einen Dumpingwett-
170 bewerb auszuschließen. Beide Vertragspartner müssen
171 sich verpflichten, internationale Übereinkünfte und Nor-
172 men in den Bereichen Umwelt, Arbeit und Verbraucher-
173 schutz schnellstmöglich zu ratifizieren und umzusetzen.
174 Dazu gehören die Ratifizierung und die Einhaltung der
175 ILO-Kernarbeitsnormen, weiterer von der ILO als „bedeu-
176 tend“ klassifizierter Arbeitsnormen und der OECD Rah-
177 menvereinbarungen für multinationale Unternehmen. Ein
178 Vertragswerk zur Beseitigung von Handelsschranken zwi-
179 schen den USA und der EU muss einen Zeitplan enthal-
180 ten, der konkret die angestrebten Ratifizierungs- und

181 Implementierungsziele für internationale Arbeits- und So-
182 zialstandards benennt. Es müssen bindende und durch-
183 setzbare Regelungen definiert werden, die sicherstellen,
184 dass die gesetzten Ziele auch erreicht werden. Sie müs-
185 sen auch für die subnationalen Ebenen in EU und USA
186 verbindlich sein. Die Einhaltung von Arbeits- und Sozial-
187 standards muss in Konfliktfällen mindestens genauso
188 wirkungsvoll sichergestellt sein, wie die Einhaltung ande-
189 rer Regeln des Abkommens.

190

191 • Es ist auszuschließen, dass das demokratische Recht,
192 Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen zu
193 schaffen, durch ein Abkommen gefährdet, ausgehebelt
194 oder umgangen wird. Die Fähigkeit von Parlamenten und
195 Regierungen, Gesetze und Regeln zum Schutz und im
196 Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu erlassen, darf nicht
197 durch die Schaffung eines „Regulierungsrates“ im Kon-
198 text regulatorischer Kooperation erschwert werden.

199

200 • Investitionsschutzvorschriften sind in einem Abkommen
201 zwischen den USA und der EU nicht erforderlich und
202 dürfen nicht mit TTIP eingeführt werden. Investor-Staat-
203 Schiedsverfahren und unklare Definitionen von Rechtsbe-
204 griffen, wie „Faire und Gerechte Behandlung“ oder
205 „Indirekte Enteignung“ sind ohnehin in jedem Abkom-
206 men abzulehnen.

207

208 • Bei der Regelung von Liberalisierungen im Dienstleis-
209 tungsbereich darf kein „Negativlistenansatz“ gewählt
210 werden (bei dem alle Bereiche liberalisiert werden müs-
211 sen, die nicht explizit aufgelistet sind). Die zu erstellende
212 Positivliste, die zu öffnende Bereiche definiert, muss zu-
213 sammen mit den betroffenen Kreisen, einschließlich der
214 Gewerkschaften detailliert und Sektor bezogen diskutiert
215 und erstellt werden. Vertragsklauseln, die dazu beitragen,
216 das jeweils höchste erreichte Liberalisierungs-Niveau zu
217 verankern und eine Reregulierung verhindern, die
218 dadurch also eine einseitige Entwicklung in Richtung im-
219 mer weitgehenderer Liberalisierung befördern, sind
220 abzulehnen. Bei der Erbringung von Dienstleistungen
221 durch entsandte Beschäftigte ist zu gewährleisten, dass
222 das nationale Arbeitsrecht und nationale Tarifstandards
223 nicht eingeschränkt werden. In jedem Fall muss hinsicht-
224 lich der Einhaltung von arbeitsrechtlichen, sozialen und
225 tarifvertraglichen Regelungen das Ziellandprinzip festge-
226 schrieben und von Anfang an bei allen entsandten Arbeit-

227

228 nehmern angewandt werden, sofern es für sie günstiger
229 ist.

230

231 • Umfang und Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge in
232 der EU müssen voll gewahrt werden. Öffentliche Dienst-
233 leistungen müssen komplett aus den Verhandlungen mit
234 den USA ausgenommen werden. Dienstleistungen wie
235 Bildung, Gesundheitsversorgung, soziale und arbeits-
236 marktbezogene Dienste, aber auch audiovisuelle und
237 kulturelle Dienstleistungen, Wasserversorgung, Postdi-
238 entleistungen oder der öffentliche Nahverkehr dürfen
239 nicht Gegenstand der Verhandlungen sein, auch wenn
240 diese von einer oder von beiden Vertragsparteien bereits
241 liberalisiert worden sein sollten. Den nationalen, regiona-
242 len und lokalen Gebietskörperschaften muss für die Aus-
243 gestaltung von Dienstleistungen im allgemeinen wirt-
244 schaftlichen Interesse ein umfassender Gestaltungsraum
245 dauerhaft garantiert werden. Die kommunale Selbstver-
246 waltung, ihre sozial- und rechtsstaatliche Fundierung
247 müssen gestärkt werden. Die Entscheidungsfreiheit regio-
248 naler Körperschaften über die Organisation der Das-
249 einsvorsorge muss unberührt bleiben. Die Mitgliedstaaten
250 der EU müssen darüber hinaus das Recht haben, die öff-
251 entliche Kultur- und Medienförderung vollständig zu er-
252 halten.

253

254 • Angesichts der anhaltenden Finanzkrise und der jüngsten
255 negativen Erfahrungen mit Deregulierungen im Finanz-
256 sektor dürfen in diesem Bereich und beim Kapitalverkehr
257 keine weiteren Liberalisierungsschritte unternommen
258 werden. Liberalisierung geht stets mit dem Abbau natio-
259 naler Regelungen, also mit einer Deregulierung einher,
260 was in diesem Bereich zu Instabilität und Krisenanfäl-
261 ligkeit führen kann. Es ist unbestritten, dass es im Finanz-
262 sektor zu einer umfassenden Reregulierung und einer
263 Verbesserung der Aufsichtsstrukturen kommen muss, um
264 die Stabilität und Funktionsweise des Sektors wieder
265 herzustellen. Deshalb sollten Handelsgespräche dazu ge-
266 nutzt werden, gemeinsame, umfangreiche Standards bei
267 der Regulierung der Finanzmärkte zu erreichen, um das
268 beste Schutzniveau zu vereinheitlichen.

269

270 • Die Verhandlungen mit den USA müssen dazu genutzt
271 werden, das Prinzip sozial-ökologischer Vergabekrite-
272 rien – also die Kopplung der öffentlichen Auftragsvergabe
273 an die Einhaltung von Tarifverträgen, die Zahlung von
274 Mindestlöhnen und ähnliche Bedingungen – zu stärken.

- 275 In keinem Fall darf eine Liberalisierung der Beschaffungs-
276 märkte im Rahmen von TTIP dazu führen, dass entspre-
277 chende bestehende Regelungen bei der Vergabe nicht
278 mehr angewendet werden können. Die Bevorzugung von
279 lokalen und regionalen Wertschöpfungsstrukturen muss
280 als Vergabekriterium ausdrücklich zulässig sein. Das Ab-
281 kommen darf keine Verpflichtung zur Öffnung oder Libe-
282 ralisierung des öffentlichen Beschaffungswesens auf sub-
283 nationaler Ebene, einschließlich der kommunalen Ebene,
284 beinhalten.
- 285
- 286 • Ein Abkommen muss eine Revisionsklausel enthalten, die
287 eine Korrektur von unerwünschten Fehlentwicklungen
288 ermöglicht.